



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang	Wernigerode, den 29.05.2009	Nummer 2
-------------	-----------------------------	----------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband Huy-Fallstein	
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“	58
1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“	58
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
4. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) vom 23.04.2001 zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980	59

I N H A L T

	Seite
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
4. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung	62
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal

5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) v. 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.04.2009 folgende 5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 10.12.2003 beschlossen:

Abschnitt I

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und nicht mehr als fünf Wohneinheiten haben, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen.

Abschnitt II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.04.2009

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) v. 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.04.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 17.10.2007 beschlossen:

Abschnitt I

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und nicht mehr als fünf Wohneinheiten haben, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen.

- 58 -

Abschnitt II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.04.2009

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Öffentliche Auslegung

Die 5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ sowie die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegen an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in 38835 Osterwieck, Hornburger Str. 20, öffentlich aus.

Sprechzeiten:	Montag	09.00-12.00 Uhr
	Dienstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
	Donnerstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) vom 23.04.2001 zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980

Die Verbandsversammlung hat folgende 4. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in ihrer Sitzung am 26.05.2009 beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1. Vertragsabschluss § 2 AVB WasserV lautet wie folgt:

- 1.1 Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Die bisherige Ziffer 1.3 wird Ziffer 1.4 und die bisherige Ziffer 1.4 wird Ziffer 1.5.

Artikel 2

Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Baukostenzuschuss unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Artikel 3

Ziffer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen

Die Ziffern 3.2 und 3.3 bleiben unverändert.

Ziffer 3.4 wird wie folgt hinzugefügt:

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Verband berechtigt die Hausanschlussleitung abzutrennen.

**Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz**

Artikel 4

Ziffer 4.1 lautet wie folgt:

Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses bis Nennweite DN 50 mm erfolgt pauschal:

4.1.1 Für die Einbindung des Anschlusses in die Verteilerleitung und Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze des Kunden (einschl. Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung) ein Grundbetrag von

netto = 1738,32 € brutto = 1860,00 €

4.1.2 Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung

netto = 79,44 € brutto = 85,00 €

Die Ziffer 4.1.3 und die Ziffern 4.2 bis 4.5 bleiben unverändert.

Ziffer 4.6 lautet wie folgt:

Hausanschlusskosten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Artikel 5

Ziffer 6.1 lautet wie folgt:

Für den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

nach Herstellung
pauschal netto = 38,32 € brutto = 41,00 €

nach Änderung
pauschal netto = 38,32 € brutto = 41,00 €

für die Inbetriebnahme in anderen Fällen (z.B. § 33 AVB WasserV)
pauschal netto = 33,65 € brutto = 36,00 €

Artikel 6

Ziffer 14 lautet wie folgt

14. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. bis 6. unberührt.

Die bisherige Ziffer 14 wird Ziffer 15.

Artikel 7

Diese 4. Änderung der Neufassung der Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt mit den Artikeln 2, 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2009 und im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Elbingerode, den 27.05.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

**4. Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des TAZV „Blankenburg und Umgebung“ in Ihrer Sitzung am 26.03.2009 die folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, ein.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg, den 06.04.2009

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l